

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0255/2016
Auskunft erteilt:	Frau Schulz
Ruf:	492 32 65
E-Mail:	SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum:	29.03.2016

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße und im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup

Beratungsfolge

12.04.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
27.04.2016	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
03.05.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
10.05.2016	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
11.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.05.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der ISI Initiative starke Innenstadt Münster vom 31.01.2016, eingegangen am 04.02.2016, für die Freigabe der Verkaufszeiten jeweils am **2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019** anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“ und für die Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Veranstaltungen **Hansetag und Herbstsend für die Kalenderjahre 2017 bis 2019**,

- Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. vom 04.02.2016 für die Freigabe der Verkaufszeiten jeweils am **2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019** anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“,
- Antrag des WVH Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. vom 22.01.2016, für die Freigabe der Verkaufszeiten am **27.11.2016 (1. Advent)** anlässlich der Veranstaltung „11. Hiltruper Lichterfest“. Die in diesem Antrag weiter aufgeführten Termine zur Freigabe der Verkaufszeiten am 22.05.2016 und 21.08.2016 wurden bereits in der Ratssitzung am 16.03.2016, V/0106/2016 beschlossen. In der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup am 25.02.2016 wurde die Freigabe der Verkaufszeiten am 27.11.2016 (1. Advent) bereits mehrheitlich beschlossen.

Die Anträge sind als Anlage 4, Anlage 5 und Anlage 6 beigefügt.

Für den Bereich der Stadt Münster wurden für das Kalenderjahr 2016 bisher folgende verkaufsoffene Sonntage genehmigt:

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September 25.09.2016	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August 07.08.2016	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober 02.10.2016	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
17.09.2015	08.05.2016 30.10.2016	Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel
18.03.2016	22.05.2016 21.08.2016	23.Hiltruper Frühlingsfest 6.Hiltruper Weinfest	Münster-Hiltrup	Ortsteil Hiltrup

Der telefonisch angekündigte Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus auf Freigabe von Verkaufszeiten für den Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2016 wurde nicht eingereicht. Auf telefonische Nachfrage erklärte der 1. Vorsitzende des Vereins, dass in diesem Jahr auf die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im Ortsteil Kinderhaus verzichtet wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, für das Kalenderjahr 2016 und für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 sowie im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2016 werden erfüllt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

- vier Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben werden, werden in den genannten Bezirken nicht überschritten,

- 11 Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufszeiten freigegeben wurden, werden, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Münster, nicht überschritten,
- Anlässe sind vorhanden,
- es sind für den Bereich der Stadt Münster im Kalenderjahr 2016 nur zwei Adventssonntage und in den Kalenderjahren 2017 bis 2019 nur ein Adventssonntag betroffen,
- die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt,
- die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten,
- die zuständigen Stellen, Gewerkschaft ver.di, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und die Handwerkskammer Münster wurden angehört.

Die Anhörung führte zu folgendem Ergebnis:

Das Stadtkomitee der Katholiken in der Stadt Münster und die Gewerkschaft ver.di treten weiterhin für den Erhalt des freien Sonntags ein.

Zusätzlich hält die Gewerkschaft unter Hinweis auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 11.11.2015 die Sonntagsöffnung für den Bereich Hammer Straße für nicht zulässig, denn die Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“ würde nicht unmittelbar in der Nähe der Hammer Straße stattfinden. Daher würden hier die Ladenöffnungen den öffentlichen Charakter des Tages prägen und nicht die Veranstaltung. Diese Bedenken werden seitens der Verwaltung nicht geteilt, weil die Vielzahl der innerstädtischen Weihnachtsmärkte bereits eine lange Tradition haben, zu der regelmäßig mehrere tausend Besucher und Besucherinnen aus Münster, dem Umland, der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie aus den benachbarten Ländern anreisen. Die Weihnachtsmärkte haben somit das Potential für die beiden Zonen des Stadtbezirks Münster-Mitte als Anlass im Sinne des LÖG NRW herangezogen zu werden.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen die beabsichtigten Sonntagsöffnungen geltend gemacht.

- die beantragten Sonntage sind nicht von der Freigabe der Verkaufszeiten gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW ausgenommen.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“, „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine und drei Monate vor der Veranstaltung wird eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen zu beschließen.

I.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen